

Prüm war es 905¹⁾ selbst Herzogtum; denn er sagt von Balduin II. († 918): qui Balduinus hucusque (905) in Flandris ducatum tenet. Diese Stelle ist von Sproemberg nicht beachtet worden, der den Markgrafentitel erst auf Arnulf I. zurückführt.²⁾ Bei dem dauernden Wechsel von dux, marchio und comes bis über 900 kann sie nur so gedeutet werden, daß bereits Balduin II. eine rechtlich erhöhte und vom Herzogtum Franzien unabhängige Stellung besaß. Es wäre zu erwägen, ob irgendein Zusammenhang mit dem 870 an Karl den Kahlen gelangten Drittel Frieslands³⁾ - - etwa über Seeland - - herzustellen wäre. Ebenso wird in Frankreich die Stellung von Champagne und Vermandois zum Herzogtum Franzien einer Überprüfung bedürfen wie vielleicht auch die Frage einer Weiterdauer des merowingischen Herzogtums Auvergne.

Damit hätten wir das große Karolingerreich durchschritten und festgestellt, wieweit Herzogtümer sich nachweisen lassen. In Sachsen, Thüringen und Bayern scheint das Herzogtum sich ebenso entwickelt zu haben, wie in Franzien, Septimanie, Provence und Burgund, nämlich dadurch, daß der vorhandene dux oder marchio das Ernennungsrecht über die Grafen und später auch über die Bischöfe und Reichsäbte und wohl auch das Reichsgut an sich zog; in Aquitanien, Lothringen, Ostfranken und Schwaben ist das Herzogtum revolutionär entstanden, indem irgendein höherer Machthaber sich an Stelle des Teilkönigs erheben ließ. Beide Wege führten zum gleichen Ziel, zur Wiederherstellung des Stammesherzogtums im Sinn des 7. Jahrhunderts.

7. Zusammenfassung.

Unsere Ergebnisse gehen nach verschiedenen Seiten; einerseits läßt sich die Entwicklung des Herzogsamtes bis zu den Stammes-

¹⁾ Regino von Prüm ed. Kurze zu 818 S. 73; geschrieben um 905; Balduin II. starb 918.

²⁾ H. Sproemberg, Die Entstehung der Markgrafschaft Flandern (1935) S. 12 ff. Vgl. auch meine Besprechung, *DA.* 1 (1937), 247 f. und Jahresberichte für deutsche Geschichte 1935 S. 215 f.

³⁾ Capit. 2, 195 §. 18; auch 839 wird nur der ducatus Fresiae usque Mosam an Lothar gegeben; 831 ist Franderes und Mempiscon unter den reichsunmittelbaren Grafschaften, 853 gehört es als Missatiprengel zum Westfrankenreich. Vgl. hierzu S. L. Ganshof, *Revue belge de Phil. et d'Hist.* 16 (1937), 367—85.